13040.19 - 53 -

Die Überströmöffnung kann auch in der Flurwand über der Türe vorgesehen werden, hier ist ein Bau-Schalldämm-Maß der Überströmöffnungen von  $R_{w,R} \geq 26 \; dB$  mit einer Ein- und Austrittsöffnung  $L \; x \; H \; = \; 1250 \; x \; 15 \; mm$  (siehe Firma Westaflex, Typ Typ 600) notwendig.

## 7.2.10 Elektroinstallationen

Folgende Maßnahmen sind aus schallschutztechnischer Sicht vorzusehen:

- Die ELT-Installationen werden in den Deckenkoffern der Bettenzimmer durch die Gipskartontrennwände durchgeführt. Die Öffnungsquerschnitte in den Gipskartontrennwänden sind auf den minimal erforderlichen Querschnitt zu reduzieren und verbleibende Öffnungen vollständig mit Mineralfaserdämmung auszufüllen und mit Gipskartonstreifen passgenau anzuarbeiten. Die Anschlussfugen sind luftdicht zu verschließen.
- In Trennwänden zwischen schallschutztechnisch schützenswerten Räumen mit 47 dB-Schalldämmung sind aus schallschutztechnischer Sicht keine Elektroinstallationen zulässig Ausnahme: Flurtrennwände Türbereich. Die Elektroleitungen können vom Flur aus im Trennwandzwischenraum geführt werden. Die Elektroinstallationen bei Räumen mit 47 dB-Schalldämmung sind in separaten raumseitigen Medienschienen vorzusehen. Die Elektroleitungen müssen jedoch in den Bettenzimmern jeweils in separate raumseitige Medienschienen ausgefädelt werden. Dabei sind die Ausfädelungspunkte um mindestens 2 Rasterfelder im Wandbereich versetzt anzuordnen (2 x 625 mm Abstand).

Die ELT-Einbauten erfolgen dann in den Medienschienen. Dies gilt in gleicher Art und Weise für die medizinischen Gasinstallationen.

 In Trennwänden zwischen schallschutztechnisch schützenswerten Räumen mit 42 dB-Schalldämmung sind mögliche ELT-Installationen um ein Rasterfeld im Wandbereich versetzt anzuordnen und maximal als Zweierdosen vorzusehen. Beidseitig gegenüberliegende ELT-Installationen in diesen Trennwänden sind aus schallschutztechnischer Sicht nicht zulässig.